

An alle deutschen Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG, inländischen Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes im Sinne von § 53b Abs. 1 KWG, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 17 Abs. 1 KAGB, die für Rechnung eines Alternativen Investmentfonds (AIF) Gelddarlehen gewähren, Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 5 des VAG und an die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften (sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-Software-Hersteller)

30. September 2021

Rundschreiben Nr. 60/2021

Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen

hier: Information über die am 29.09.2021 im Bundesanzeiger veröffentlichte Bundesbank-Mitteilung Nr. 8004/2021 mit der Bundesanzeiger Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anforderung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland von finanziellen Kapitalgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass am 29.09.2021 im Bundesanzeiger mit der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8004/2021 die Allgemeinverfügung zur Anforderung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland von finanziellen Kapitalgesellschaften öffentlich bekannt gemacht worden ist. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Weitere Informationen zur Datenerhebung, zu den Ausweisvorschriften und Meldeschema finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.bundesbank.de/wohnmobilienfinanzierungen>

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der E-Mail-Adresse **wifsta@bundesbank.de** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
S. Perilli
Tarifbeschäftigte